

Viola Vogler-Poch
Steuerberater
Stadtrat

c/o Stadträte der Garnisonsstadt Frankenberg/Sa.

Herr Bürgermeister

Thomas Firmenich
Markt 15
09669 Garnisonsstadt Frankenberg/Sa.

2023-08-02

Sitzungseinberufung nach §36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Der Gemeinderat ist **unverzüglich** einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Verhandlungsgegenstand:

Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen (WGF)

- 1.) Information zum aktuellen Stand des Gesellschaftsvertrages mit der WGF
- 2.) Beratung zu Aktualisierungen des Gesellschaftsvertrages mit der WGF

Begründung:

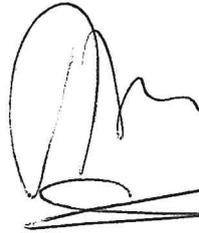
Durch die bekanntgewordene Verkaufsabsicht des Objektes Lerchenstraße 39 in Frankenberg/Sa. und die dabei zu Tage getretenen kommunikativen Dissonanzen bitten wir im Stadtrat um eine Information zum aktuellen Stand der Gesellschaftsbeziehung zwischen der WGF und deren Gesellschafter (Stadt Frankenberg/Sa.).

Weiterhin bitten wir im Stadtrat um Beratung zu eventuellen latenten Risiken, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag für den Gesellschafter ergeben.

Insbesondere sind die strukturellen und finanziellen Unwägbarkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag §12 (Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung) Absatz (1) Buchstabe d.) und k) in Verbindung mit Absatz (2) – (4) zu erörtern, da es Befugnisse in der Gesellschafterversammlung betrifft, die aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates ausgeübt werden.

Beantragung der Sitzung durch die Stadträte:

Viola Vogel-Poch



Jürgen Stein



Frank Dries (SADLER)

Frank Lübke

Frank Ausone



N. Leopold

Punkte in Öffentlicher Sitzung

Begründung durch Sächsische Gemeindeordnung

§ 37

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. 2 Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. 3 In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. 4 Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

TOP 3 nichtöffentlich in den zuständigen Ausschüssen vorberaten

§ 41 Sächsische Gemeindeordnung

Beschließende Ausschüsse

(4) 1 Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. 2 Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

§ 15 Hauptsatzung

Beziehung zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

Nach wie vielen Jahren?

Unterstützung Summe?

Schuldete	?
Aufsichtsrat	

Wann Verkauf?

3.